

Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Ilmenau

vom 27.02.2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i. V. m. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung - ThürEBV - in der Fassung vom 15. Juli 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 19 S. 432) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau am 10. 11. 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Der Bäderbetrieb der Stadt Ilmenau wird als nicht wirtschaftliches Unternehmen gemäß § 3 ThürEBV als Sondervermögen der Stadt Ilmenau nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Vorschriften aus der ThürEBV gelten für den Bäderbetrieb, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Die Einrichtungen des Bäderbetriebes dienen dem Gemeinwohl mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern. Der Bäderbetrieb der Stadt Ilmenau kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Unterhaltung, Betrieb und die Verpachtung von Sport- und Freizeitanlagen sowie weiteren Einrichtungen der Stadt Ilmenau, die dem in Absatz 2 genannten Zweck dienen. Insbesondere können durch den Bäderbetrieb das Hallenbad, das Freibad, die Eishalle, die Rennschlittenbahn, Sporthallen, Sportplätze, Wintersportanlagen und weitere Sportanlagen sowie der kulturellen Betätigung und der Freizeitgestaltung dienende Einrichtungen betrieben werden. Weitere dem Betriebszweck dienende Einrichtungen können dem Bäderbetrieb angeschlossen werden.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt. Dies gilt nicht für Einrichtungen bzw. Teile von Einrichtungen, die verpachtet sind.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Bäderbetrieb der Stadt Ilmenau“ (BBI). Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 3

Organe des Betriebes

Organe des Eigenbetriebes sind die Werkleitung, der Werkausschuss und der Stadtrat.

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig, soweit nicht durch die ThürKO, die ThürEBV oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und regelmäßig wiederkehrenden Geschäften. Dabei ist dem Werkleiter im Interesse einer flexiblen Wirtschaftsführung eine größtmögliche Selbständigkeit zu gewähren.
- (3) Der Werkleiter kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werkausschusses bzw. des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat das zuständige Beschlussgremium in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Für den Bäderbetrieb ist ein Werkausschuss zu bilden.
- (2) Der Werkausschuss berät über die nach dieser Betriebssatzung vom Stadtrat zu entscheidenden Angelegenheiten.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Werkausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die weder nach der ThürEBV noch nach der ThürKO dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht nach § 4 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1.000 € übersteigen,
 4. Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 3 ThürEBV, ab einem Betrag von über 1.000 €
 5. Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.000 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt,
 8. die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen,

9. den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen,
 10. den Abschluss von Vergleichen, sofern der Forderungsverzicht den Betrag von 2.500 € übersteigt,
 11. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs.3 ThürKO,
 12. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (5) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Bäderbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Kriterien zutreffen, soll nicht Mitglied dieses Ausschusses sein.

§ 6

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Bäderbetriebes, soweit sie nicht dem Werkausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 26 Abs. 2 ThürKO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.
- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Bäderbetrieb oder des Bäderbetriebes an die Stadt,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 7. die Festsetzung von Nutzungsentgelten,
 8. Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 3 ThürEBV, soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen,
 9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen,
 10. Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet,
 11. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Verkehrswert,
 12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Bäderbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Geschäftsfeldern,
 13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (4) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7**Vertretung des Bäderbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werksangelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werkausschusses unterliegen, gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen vertritt der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau den Bäderbetrieb.
- (2) Der Werkleiter kann Bedienstete des Bäderbetriebes und der Stadtverwaltung Ilmenau bei der Erledigung einzelner Aufgaben mit seiner Vertretung beauftragen. Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ferner kann die Werkleitung ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall an die Stadtwerke Ilmenau GmbH übertragen.

§ 8**Vermögen und Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird auf 250.000 € festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Bäderbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

§ 9**Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des Bäderbetriebes hat so zu erfolgen, dass sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Notwendige Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Bäderbetrieb und der Stadt, einem anderen Betrieb der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen und vertraglich festzulegen.
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Bäderbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (4) Die Stadt darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Bäderbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Hinsichtlich des Jahresergebnisses gilt § 8 ThürEBV.

§ 10 Kassenführung

- (1) Für den Bäderbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Bäderbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Bäderbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt dem Bäderbetrieb oder dieser der Stadt zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Bäderbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Aufbau und Leitung des Rechnungswesens

- (1) Der Bäderbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen besteht aus
 1. Wirtschaftsplan,
 2. Buchführung,
 3. Jahresabschluss,
 4. Lagebericht.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Des Weiteren ist ein Stellenplan und ein Finanzplan zu erstellen. Für Kredite, Kassenkredite und Verpflichtungsermächtigungen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von §§ 13 Abs. 2, 14 bis 17, 18 Abs. 1 und 2 ThürEBV.

§ 14 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Werksausschuss mindestens zum 30. Juni des laufenden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehender Jahresabschluss aufzustellen. Die Allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang und die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 20 bis 24, 25 Abs.1 und 3 ThürEBV nichts anderes ergibt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Ilmenau vom 10. 05. 1994 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, 27.02.2006

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, Par. 21 Abs. 4 ThürKO.